

AMTSBLATT

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

52. Jahrgang

31. Dezember 2019

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Kirchenvorstand		Finanzielle Angelegenheiten	
VEF – Vorstand	269	Dienstbezüge und Ruhegehalt	299
ACK – Mitgliederversammlung	269	Grundgehälter	299
GEKE-Nordwestgruppe	269	Bezüge für Praktikum	299
Anlage zu Art. 951 VKO	269	Kinderzuschlag	299
VI.281 VLO – Gehaltsordnung, <i>Ergänz.</i>	270	Weihnachtsgeld	300
VI.281 VLO – Versorgungsordnung, <i>Ergänz.</i>	271	Wohnausgleichszahlung	300
VI.503 MVG	271		
DHB-ZK – Ordnung Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen	286	Kirchliche Stiftungsaufsicht	
Gebührenermächtigung f. Gemeinden	288	Stiftung der EmK	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	288	„die anvertrauten Pfunde“	300
		Bethanien Diakonissen-Stiftung	300
Jährliche Konferenzen		Arbeitsrecht	
Dienstzuweisungen NJK 2019	290	Satzung EZVK	300
Dienstzuweisungen OJK 2019	291		
Dienstzuweisungen SJK 2019	293		
Personalnachrichten			
NJK 2019	297		
OJK 2019	297		
SJK 2019	298		

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzungen am 8./9. März 2019 und am 25./26. Oktober 2019 folgende **Beschlüsse**:

Vorstand der VEF

Der Kirchenvorstand nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass in Nachfolge von Bischof Harald Rückert Superintendent Stefan Kraft die Vertretung der EmK im Vorstand der VEF wahrnimmt. Damit gehört er auch zur Mitgliederversammlung, zu der weiterhin Bischof Rückert und Pastor Jürgen Stolze (NJK) gehören. Die Stellvertretung nimmt Pastorin Cornelia Trick (SJK) wahr.

Mitgliederversammlung der ACK

Der Kirchenvorstand wählt in Nachfolge von Bischöfin i.R. Rosemarie Wenner Pastor Jürgen Blum als Delegierten in die Mitgliederversammlung der ACK.

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Nordwestgruppe

Der Kirchenvorstand benennt Pastor Jürgen Blum (SJK) in Nachfolge von Dr. Rainer Bath (NJK) als Vertreter der EmK in der Nordwestgruppe der GEKE.

Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO)

Der nachfolgende Text wird Anlage zur Art. 951 VLO:

Rechte der EmK als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KÖR)

Der EmK in Deutschland bzw. deren Vorgängerinnen Evangelische Gemeinschaft und Methodistenkirche ist in der Weimarer Republik der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.

Aufgrund von Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) wurde dieser Status nach Gründung der Bundesrepublik aufrechterhalten und nach der Vereinigung beider Kirchen für die Gesamtkirche und die einzelnen Körperschaften in den Ländern weitergewährt. In Art. 950 VLO 2017 ist dies für das Gebiet der Zentralkonferenz und die Länderkörperschaften dargestellt. Im Gebiet der SJK bestehen Körperschaften in Baden, Bayern, Distrikt Frankfurt in Hessen und Württemberg. Durch Anerkennungsschreiben des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz vom 25.4.1969 und des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 31.1.1969, die die EmK als Körperschaft anerkannt haben, sind auch die in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gelegenen Bezirke im

Körperschaftsstatus gesichert. Lediglich für den Bezirk Saar ist keinerlei körperschaftliche Sicherung erkennbar. Allerdings muss mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass im Unterschied zu den großen Kirchen der einzelne Bezirk in allen Gebieten keinen Körperschaftsstatus und keine eigene Rechtsfähigkeit hat.

Vom Körperschaftsstatus werden Rechte abgeleitet, die eine Religionsgemeinschaft etwa in Form eines eingetragenen Vereins nicht hat. Diese Körperschaftsrechte, sog. Korporationsrechte, sind folgende:

1. Dienstherrenfähigkeit

Dies ist die Befugnis, mit bestimmten Personengruppen, nämlich Geistlichen und sonstigen hauptamtlichen Funktionsträgern, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen, die nicht dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht unterliegen. Die Kirche kann ein eigenes Dienstrecht schaffen. Die Disziplinargewalt folgt aus deren Dienstherreneigenschaft. (vgl. Maunz-Dürig-Korioth, GG, Stand Januar 2009, Art. 140 Art. 137 WRV Rnrn 84-86)

2. Organisationsgewalt

Dies ist die hoheitliche Kompetenz zur Bildung, Errichtung, Einrichtung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Untergliederungen. Die Organisationsgewalt verleiht die Befugnis, neue rechtsfähige Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften einzurichten. (vgl. Maunz u.a. aaO Rnr. 87)

3. Befugnis zu öffentlich-rechtlicher Rechtssetzung (Autonomie) und Gerichtsbarkeit

Sie beinhaltet das Recht, ihre rechtliche Organisation abweichend von den zivilrechtlichen Vorgaben des Vereinsrechts auszugestalten. Diese Befugnisse haben Außenwirkung; sie werden von der Staatlichen Rechtsordnung anerkannt. (vgl. Maunz u.a. aaO Rnr. 90)

Besteht die Möglichkeit, innerkirchliche Streitigkeiten durch die Anrufung kircheneigener Gerichte oder Schlichtungsgremien beizulegen, besteht für die Anrufung staatlicher Gerichte vor Erschöpfung des kirchlichen Rechtswegs kein Rechtsschutzbedürfnis. Eine von der geistlichen Grundordnung und von dem Selbstverständnis der Kirche oder Glaubensgemeinschaft getragene Maßnahme nach autonomem Kirchen- oder Gemeinschaftsrecht kann durch Staatliche Gerichte nicht auf ihre Rechtmäßigkeit, sondern nur auf ihre rechtliche Wirksamkeit überprüft werden. Die Wirksamkeitskontrolle ist darauf beschränkt, ob die Maßnahme gegen Grundprinzipien der Rechtsordnung verstößt, wie sie in dem allgemeinen Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie im Begriff der guten Sitten (§ 138 BGB) und in dem des *ordre public* (Art.

6 EGBGB) ihren Niederschlag gefunden haben (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.1.2004 – 2 BvR 496/01 – NJW 2004, 3099 sowie Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.3.2003 – VZR 261/02 – NJW 2003, 2097). Im genannten Fall hat der BGH über die Frage der wirksamen Entlassung eines Offiziers der Heilsarmee entschieden.

4. Berücksichtigungs-, Beteiligungs-, und Befreiungsrechte (Privilegienbündel)

Hierzu gehören:

- Steuerbefreiung der Kirchen bei Erbschaft und Schenkung (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG), Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GrStG) und Steuervergütung auf Antrag bei der Umsatzsteuer (§ 4a Abs. 1 UStG)
- Anrechnung des landesüblichen Kirchensteuersatzes bei den freiwilligen Beiträgen der Kirchenglieder (Einkommensteuer-Richtlinien Stand 2012 R 10.7 im Anschluss an Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 10.10.2001 – XI R 52/00)
- Anrechnung von freiwilligen Beiträgen an die EmK auf besonderes Kirchgeld (Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 16.5. 2007 – I R 38/06)
- Datenübermittlung der Meldebehörde in Bezug auf Kirchenglieder (§ 42 Bundesmeldegesetz)
- Berücksichtigung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach Nennung eines Bedarfs für Gottesdienste und seelsorgerliche Zwecke (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 Baugesetzbuch, BauGB)

Den Körperschaften des öffentlichen Rechts steht das Recht autonomer Bedarfsfeststellung zu, d.h. die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge in Bezug auf Umfang und objektives Gewicht bestimmen sich nach Feststellung der Kirchen (Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Söfker, BauGB, Stand Mai 2018, § 1 Rnr. 141; Brügelmann-Gierke, BauGB, Stand Januar 2018, § 1 Rnr. 705). Die festgestellten Erfordernisse sind von der planenden (bürgerlichen) Gemeinde hinzunehmen (EZB-Söfker aaO Rnr. 142 und B-Gierke aaO Rnr. 712) und bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Kreis der Einrichtungen für gottesdienstliche und seelsorgerliche Zwecke ist weit zu ziehen. Hierher zu rechnen sind Kirchengebäude, Kapellen, Gemeindesäle mit den dazu gehörigen Nebenanlagen wie Parkplätze und Pfarrhäuser sowie karitative Einrichtungen wie Kindergärten, Altenheime, Tagesstätten, Krankenhäuser, aber auch Mutterhäuser, die einer weitergehenden Funktion als der der Unterbringung des in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Personals dienen (EZB-Söfker aaO Rnr. 140). Im Übrigen führt Söfker im Kommentar die Methodistenkirche als von dieser Bestimmung zu begünstigende Kirche exemplarisch auf (aaO Rnr. 139)

- Ausschluss der Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts bei Grundstücken, die kirchlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 26 Nr. 2b BauGB)
- Ausschluss des Enteignungsrechts, sofern Grundstücke und Erträge unmittelbar den Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dienen (§ 90 Abs. 2 Nr.2 BauGB)
- Führung eines Dienstsiegels und Berechtigung zu Beglaubigungen (VIII 184, DHB-ZK 2017)

VI. 281 VLO Geh0 EmK

Ziffer 3.15.1 Unterstützung

Der Ordnungstext wird wie folgt ergänzt:

3.15.1 Berechtigte Personen, Beantragung und Kostenerstattung

¹Unterstützungen gewährt der Dienstherr

- Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindedienst, solange sie Dienstbezüge nach dieser Ordnung erhalten,
- Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand, solange sie Ruhegehalt erhalten, Pastoren/Pastorinnen in voller Verbindung mit der JK im Angestelltenverhältnis, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind und eine Rente der DRV erhalten; Witwen/Witwern und Waisen der Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung, solange sie Witwengeld/Witwergeld oder Waisengeld durch den Dienstherrn erhalten,
- nachdem alle anderen Kostenübernahmemöglichkeiten (Krankenkasse, Rentenversicherung) seitens der berechtigten Personen ausgeschöpft wurden und wenn sie mehr als 25 Euro beträgt.

⁴Private Zusatzversicherungen, die Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung abgeschlossen haben, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

⁵Die Jährlichen Konferenzen können Höchstsummen für eine Unterstützungszahlung festlegen.

Ziffer 6.5 Jubiläumswendungen und Zuwendungen beim Eintritt in den Ruhestand

¹Jubiläumswendungen erhalten Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung wie folgt:

nach 25 Dienstjahren in Höhe von 375 Euro

nach 40 Dienstjahren in Höhe von 500Euro

sowie jeweils nach weiteren 10 Dienstjahren in Höhe von 500Euro.

Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz kann die Staffelung zu Gunsten der Anspruchsberechtigten verändert werden.

²Weiterhin erhalten Pastoren/Pastorinnen in voller Verbindung mit der JK im Ruhestand die Jubiläumszuwendung.

³Sachleistungen (z.B. in Form von Gutscheinen) können bei der Verabschiedung in den Ruhestand von den Jährlichen Konferenzen gewährt werden. Der Wert der Sachleistungen/Gutscheine muss festgestellt werden und vor der Übergabe an die GVK zur Berechnung gemeldet werden. Wenn die Jährlichen Konferenzen die Kosten für die Versteuerung und die SV-Beiträge zusätzlich übernehmen wollen, so ist dies der GVK zu melden, die die pauschale Versteuerung durch den Dienstherrn vornimmt.

VI.281 VLO Vers0 EmK – II Hinterbliebenenversorgung

§ 8 Sterbegeld

Die Witwe, der Witwer, oder die unterhaltsberechtigten Waisen eines verstorbenen Pastors/einer verstorbenen Pastorin oder, sofern keine Erben vorhanden sind, sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, erhalten ein Sterbegeld. Das Sterbegeld bemisst sich an den zuletzt bezogenen Dienst- bzw. Versorgungsbezügen. Es setzt sich zusammen aus den Bezügen, die für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats bereits gezahlt wurden, und den Bezügen für einen weiteren Monat.

VI. 503 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EmK – MVG-EmK) vom 1. Januar 2014, überarbeitet und rückwirkend gültig zum 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis der folgenden Seiten

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelisch-methodistischen Kirche in

Deutschland und der rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind die Diakoniewerke im Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind auch Diakoniewerke oder Gesellschaften, die durch die Zuordnungsrichtlinie der Evangelisch-methodistischen Kirche durch Beschluss des Kirchenvorstands der Evangelisch-methodistischen Kirche der Kirche zugeordnet wurden.

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu den entsendenden Stellen bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts Anderes ergibt.

§ 3 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In

rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend. Bei Widerruf durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend Absatz 2 Satz 1 ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.

(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen.

§ 4 Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

II. Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5 Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(4) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

§ 6 Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49-53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen sowie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2-4 sinngemäß.

§ 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden. Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfswfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3-6 sinngemäß.

§ 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbei-

tervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8 Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 -15	Wahlberechtigten aus einer Person,
16-50	Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51-150	Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151-300	Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301-600	Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601-1.000	Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1.001-1.500	Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1.501-2.000	Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden oder aufsichtsführenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Die Kirche kann bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher

Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan der Dienststelle gewählt worden sind,
- e) als Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 leben.

§ 11 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden. Die Kirche kann das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen¹.

(2) Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche durch Rechtsverordnung (Wahlordnung).

§ 12 Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Männer und Frauen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in den Dienststellen vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin, ist ohne seine/ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin, vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nicht zulässig, außer wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3-5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch Beschluss der Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

(5) Mitglieder des Wahlvorstandes haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird durch Schlichterspruch festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

IV. Abschnitt. Amtszeit

§ 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

¹ Der Antrag erfolgt über die Arbeitsrechtliche Kommission der EmK an den Kirchenvorstand.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April. Die Amtszeit der neugewählten Mitarbeitervertretungen beginnt am 1. Mai.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- b) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird oder die Mitarbeitervertretung am Sitz des Rechtsträgers nach § 6 Absatz 2 Satz 3 zuständig ist.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.

§ 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der

Dienststellenleitung kann der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, durch die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche beschlossen werden.

§ 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 17.

Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- und Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitervertretung gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20 Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 - 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
1 Mitglied der Mitarbeitervertretung

301 - 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung

601 - 1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9 Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen.

VI. Abschnitt. Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächst niedrigen Stimmenzahl mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

§ 23a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der

Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Sitzungen

(1) Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Satz 2 hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49-53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die

Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26 Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen, Kindern und Geschwistern),
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29 Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung

§ 31 Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die

Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32 Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen mindestens einmal im Halbjahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet die Besprechung nach Satz 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, darf die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist,
- g) die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter

und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
 - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Dienstvereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
 - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
 - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
 - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
 - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
 - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c) in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.
- (5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.

§ 36 Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen, Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Arbeitsrechtsordnungen und Entscheidungen der Schlichtungsstelle nach den Arbeitsrechtsregelungen oder allgemeinverbind-

lichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abgedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 36a Einigungsstelle

(1) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitervertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden. Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 Absatz 3 bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Rechtsstreitigkeiten gem. Schlichtungsordnung (VI.505 VLO) bleibt unberührt.

(2) Nach Maßgabe des kirchlichen Rechts kann eine Einigungsstelle für alle Dienststellen gebildet werden.

(3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einem oder einer Vorsitzenden, der oder die das Amt unparteiisch ausübt. Der oder die Vorsitzende wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag die Schlichtungsstelle über die Bestellung.

(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher

Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich der oder die Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt der oder die Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor der Schlichtungsstelle geltend gemacht werden. (5) Der Kirchenvorstand regelt die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Beschluss.

§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung

(§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38 Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch einen Schlichterspruch der Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle gemäß § 36 a entschieden hat. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch einen Schlichterspruch der Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die

Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche anrufen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle gemäß § 36 a besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten nach § 36 a Absatz 1 können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen persönlichen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeiter-Jahresgesprächen.

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemeinverbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses,
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b) (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,

b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b) (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung, (hier sind ggf. auch Fallgruppen gemeint)
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteter Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d) mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

§ 43 (entfällt)

§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Sat-

zung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pastoralen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen.

§ 45 Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b) kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

g) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

(3) Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist für Regelungsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36 a besteht. In diesen Fällen unterbreitet die Einigungsstelle den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag.

§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

Die Kirche kann bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind. Gewählt werden eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5-15 Wahlberechtigten; drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16-50 Wahlberechtigte; fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Auszubildendenverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie 21 und 22 entsprechend.

(5) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann folgende Ausnahme für § 49 von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche genehmigt werden:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden, sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen eine Vertrauensperson, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr.

(6) Dienststellenleitungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.

(7) Besteht eine gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Besteht eine gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.

§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen. Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Dienstgeber ohne Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen. Die Vertrauensperson bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung

hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend. Ergänzend gilt § 179 Absatz 6 bis 9 des Neunten Buches Sozialgesetz.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

§ 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Kirchenvorstand durch eine Ordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch eine Ordnung regeln.

X. Abschnitt. Schlichtungsstelle und kirchlicher Rechtsschutz

§ 54 Zuständige Schlichtungsstelle

Zur Schlichtung und Entscheidung in Streitigkeiten im Rahmen der Mitarbeitervertretung ist die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche über die Kirchenkanzlei anzurufen.

§ 55 Regelungen der Schlichtung

Die Schlichtung wird nach der Schlichtungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

XI. Abschnitt. Inkrafttreten

§ 56 Inkrafttreten

Dieses geänderte Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Das Kirchengesetz vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben.

DHB-ZK

Ordnung über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen und ihren Untergliederungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland vom 01.01.2020

Erster Teil Allgemeine Regelungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen und ihrer Untergliederungen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, die Jährlichen Konferenzen in Norddeutschland, in Ostdeutschland und in Süddeutschland mit ihren Gemeindebezirken und Gemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Untergliederungen können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieser Ordnung (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

- a) Die Gemeindebezirke im Sinne der jeweils geltenden Rechtsvorschriften der VLO in der jeweils gültigen Fassung,
- b) die einzelnen Jährlichen Konferenzen sowie die Zentralkonferenz,
- c) die Werke der Zentralkonferenz und die Dienststellen der Zentralkonferenz.

(2) Gemeindebezirke und Konferenzen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht der jeweils zuständigen Gremien wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil: Der kirchliche Zweckverband

§ 3 Errichtung; Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern; geltendes Recht

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Untergliederungen können durch Beschluss des Kirchenvorstands oder der Zentralkonferenz in Deutschland zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Kirchenvorstand nach Anhörung der Mitglieder des kirchlichen Zweckverbandes durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Untergliederungen erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2, der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Beschluss des Kirchenvorstands bestimmt und bekannt gemacht.

§ 4 Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über
- den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
 - seinen Zweck,
 - seine Aufgaben,

- seine Vertretung,
- seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 5),
- die kirchliche Aufsicht
- die Geltung der VLO.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 6 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Verbandsvorstand verwaltet und vertreten.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Kirchenvorstand ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

Dritter Teil: Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften

§ 7 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihren Untergliederungen öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil dieser Ordnung übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

§ 8 Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 8 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Kirchenvorstands.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Untergliederungen können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von kirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

Vierter Teil: Angeordnete Zusammenarbeit

§ 11 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

- (1) Durch kirchliche Ordnung kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer Untergliederungen bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer Untergliederungen erbracht werden dürfen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Beschluss des Kirchenvorstands oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in einer Ordnung zu regeln, die die Leistung juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihren Untergliederungen vorbehält.

§ 12 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur.

- (1) Durch kirchliche Ordnungen können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Beschluss des Kirchenvorstands oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen

Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in einer kirchlichen Ordnung zu regeln, die die Zusammenarbeit anordnet.

Fünfter Teil: Schlussbestimmung

§ 13 Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenvorstand ist befugt, die zum Vollzug dieser Ordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Gebührenermächtigung von Gemeindebezirke der Evangelisch-methodistischen Kirche für kirchliche Veranstaltungen

§ 1

Die Gemeindebezirke können für die Durchführung ihrer kirchlichen Veranstaltungen, die dem kirchlichen Verkündigungsauftrag dienen oder Ausdruck tätiger Nächstenliebe sind, öffentlich-rechtliche Gebühren erheben². Veranstaltungen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere

- Besinnungs- und Einkehrtage, kirchliche Seminare, Schulungen,
- Gemeindefreizeiten,
- Freizeiten und Rüstzeiten für Kinder und Jugendliche,
- Kirchlich-diakonische „Tafeln“, Suppenküchen und Kleiderkammern und Flohmärkte.

§ 2

(1) Der Gemeindevorstand ist für die Erstellung von allgemein geltenden Gebührenordnungen und für die Festsetzung von Gebühren für einzelne Veranstaltungen zuständig, auf denen die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 1 beruht.

(2) Die Beschlüsse des Gemeindevorstands über Gebührenordnungen und die Festsetzung von Gebühren für einzelne Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die jeweils zuständige Bezirkskonferenz. Die Gebührenordnungen des Gemeindebezirks sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Soweit die Jährliche Konferenz für kirchliche Veranstaltungen eine Gebührenordnung erlassen hat, geht diese der Gebührenordnung eines Gemeindebezirks vor.

§ 3

(1) Die Gebühr soll höchstens so hoch bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(2) Es können teilweise oder auch vollständige Gebührenermäßigungen nach sachlichen Kriterien wie z. B. Alter (Kinder, Jugend, Senioren) und Bedürftigkeit festgelegt werden.

(3) Die Erhebung einer so genannten Schutzgebühr ist zulässig.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (KÖR)

Hier: Beauftragte Körperschaft

und

der Evangelisch-methodistischen Kirche in Norddeutschland (KÖR)

der Evangelisch-methodistischen Kirche in Ostdeutschland (KÖR)

der Evangelisch-methodistischen Kirche in Baden (KÖR)

der Evangelisch-methodistischen Kirche in Bayern (KÖR)

der Evangelisch-methodistischen Kirche Distrikt Frankfurt (KÖR)

der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg (KÖR)

Hier: Beauftragende Körperschaften

Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für die Gesamtkirche steht und die methodistischen kirchliche Arbeit in Deutschland verantwortet. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt und Berlin und übernimmt zentrale Aufgaben für die Arbeit in Deutschland. Die Evangelisch-methodistische Kirche untergliedert sich in regionale Körperschaften. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland sowie in Ostdeutschland ist identisch mit der jeweiligen Jährlichen Konferenz, die nach der Kirchenordnung (VLO) das oberste Rechtsorgan des Rechtsträgers ist. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Süddeutschland ist als Jährliche Konferenz zusammengefasst und nach VLO Rechtsträger, sie untergliedert sich allerdings in vier Körperschaften (Baden, Bayern, Distrikt Frankfurt und Württemberg). Diese vier Körperschaften arbeiten zusammen als gäbe es keine verschiedenen Körperschaften.

² Primär soll der kirchliche Verkündigungsauftrag mit dieser Veranstaltung erkennbar verwirklicht werden und muss deutlich werden; touristische

oder gesellige Angebots Elemente (etwa am Abend) schaden nicht, sofern sie programmatisch und zeitlich deutlich untergeordneter Natur sind.

Diese drei regionalen Körperschaften haben bestimmte Aufgaben an die Körperschaft in Frankfurt und Berlin übertragen und erwarten bestimmte Leistungen von dieser Körperschaft.

§1

Die regionalen Körperschaften (in Nord-, Ost- und Süddeutschland) übertragen die komplette Abrechnung der Gehälter sowie das Meldewesen an die Körperschaft in Deutschland. Zu diesem Zweck richtet die Körperschaft in Deutschland eine Dienststelle ein und verantwortet diese Arbeit. In einem Umlageverfahren, das die drei regionalen Körperschaften festlegen, sorgen sie für die angemessene finanzielle Ausstattung der Dienststelle. Jährlich nimmt sie den Finanzbericht dazu entgegen und plant das nächste jährliche Budget. Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

§2

Die regionalen Körperschaften (in Nord-, Ost- und Süddeutschland) übertragen die Aufgaben von wesentlichen Teilen kirchenleitender und die Kirche repräsentierenden Kompetenzen an die Körperschaft in Deutschland wie Bereiche von Kirchenordnung/Rechtssetzung, Finanzverwaltung, Vertragspartnerschaften gegenüber der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), der KSK (Künstlersozialkasse), der CCLI (Christian Copyright Licensing, Inc.), der Versicherungen (insbesondere Ecclesia), des Datenschutzes und damit der Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten, der Unterhaltung einer Aufsichtsbehörde und der rechtlichen Verantwortung gegenüber Dritten, der Verwaltungsberufsgenossenschaft für Ehrenamtliche und weitere Vertragsbeziehungen und -gegenstände, die für die Arbeit der Kirche in Deutschland notwendig sind. Das dafür notwendige Budget stellen die regionalen Körperschaften in gemeinsamer Absprache bereit.

§3

Die regionalen Körperschaften (in Nord-, Ost- und Süddeutschland) übertragen die Aufgaben von Programmaufgaben an die Körperschaft in Deutschland, das sind im Einzelnen: Bildungsarbeit mit den Schwerpunkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Erwachsenenbildung; Mission und Evangelisation, Ökumene und diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Theologische Ausbildung und weitere Aufgaben, die bei Bedarf an diese Körperschaft übertragen werden können. Das dafür notwendige Budget stellen die regionalen Körperschaften in gemeinsamer Absprache bereit.

§4

Die regionalen Körperschaften (in Nord-, Ost- und Süddeutschland) übertragen die Aufgaben von Programmaufgaben an die Körperschaft in Deutschland, indem sie die Körperschaft in Deutschland beauftragen, Werke und Dienststellen zu gründen, für die die regionalen Körperschaften die finanzielle Ausstattung übernehmen. Folgende Werke hat die Körperschaft in Deutschland im Auftrag der regionalen Körperschaften gegründet: Bildungswerk, Kinder- und Jugendwerk, Frauenwerk, EmK-Weltmission, E-Werk mit Zeltmission, Kirchenkanzlei als Dienststelle, Studiengemeinschaft. Das dafür notwendige Budget stellen die regionalen Körperschaften in gemeinsamer Absprache bereit.

§5

Die regionalen Körperschaften (in Nord-, Ost- und Süddeutschland) übertragen aktuelle Aufgaben verschiedenster Art an die Körperschaft in Deutschland, indem sie die Körperschaft in Deutschland beauftragen, die Verantwortung dafür zu übernehmen. Dies sind unter anderem: Veröffentlichung von Schrifttum, Verantwortung und Durchführung von Schulungen („Den Übergang gestalten“, „Grenzen kennen“, Zentraler Lehrgang für Praktikanten und Praktikantinnen, Begleitzeit, die 3. Ausbildungsphase, Verantwortung für Markenrechte, Personalgestaltung, Stand der EmK auf dem Markt der Möglichkeiten beim Deutschen Evangelischen Kirchentag und beim Ökumenischen Kirchentag, NetzWerk, Arbeitsrecht (Geschäftsführung in der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK) und weitere Aufgaben, die die regionalen Körperschaften gemeinsam verantworten wollen. Das dafür notwendige Budget stellen die regionalen Körperschaften in gemeinsamer Absprache bereit.

§6

Die regionalen Körperschaften (in Nord-, Ost- und Süddeutschland) übertragen die Verwaltung und Verantwortung der kirchlichen Pensionskasse an die Körperschaft in Deutschland und beauftragen die Körperschaft mit der Vermögensverwaltung, mit der laufenden versicherungsmathematischen Hochrechnung, mit einem kontinuierlichen Asset-Liability-Management, mit versicherungsvertraglichen Aufgaben und der Auszahlung der Pensionen. Jährlich nimmt sie den Finanzbericht dazu entgegen und plant das nächste jährliche Budget. Gewinnerzielung im Bereich des Vermögensmanagements ist gewollt und dient der langfristigen Sicherung der Pensionszahlungen. Für die Verwaltung werden die vorher budgetierten Beträge bereitgestellt.

§7

Die regionalen Körperschaften (in Nord-, Ost- und Süddeutschland) können bei Bedarf weitere Aufgaben

an die Körperschaft in Deutschland übertragen. Sie legen das Budget für alle zu erbringenden

Jährliche Konferenzen

Dienstzuweisungen 2019

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Berlin

Superintendent: Gabriel Straka (5)
Berlin-Charlottenburg, deutsche Gemeinde: Anja Müller (4), Lokalpastorin
Berlin-Charlottenburg, internationale Gemeinde: Carolyn Kappauf (4)
Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (13)
Berlin-Friedrichshain: Holger Sieweck (5)
Berlin Ghanaische Gemeinde: Stephen Amoah (2), Mitarbeiter im Gemeindedienst; Aufsicht: Carolyn Kappauf
Berlin-Kreuzberg: Thomas Steinbacher (5), Christian Voller-Morgenstern (5)
Berlin-Lankwitz: Frank Drutkowski (17), Lokalpastor; weitere Stelle: zu besetzen
Berlin-Neukölln/Eichwalde: Thomas Steinbacher (5), Sven Tiesler (5)
Berlin-Schöneeweide/Marzahn: Joachim Georg (12)
Berlin-Spandau: Matthias Zehrer (12)
Berlin-Tegel: Matthias Zehrer (12)
Berlin-Wittenau: Anja Müller (4), Lokalpastorin
Cottbus: Sven Tiesler (13)
Eberswalde: Frank Burberg (1)
Neubrandenburg: Rainer Prüßmann (5)
Neuruppin: Frank Drutkowski (2), Lokalpastor unter Mitarbeit von Hans-Joachim Preik und Sirko Maurer
Oranienburg/Zepernick: Andreas Fahnert (4), Maren Herrendörfer (2)
Potsdam: Christian Voller-Morgenstern (5)
Rostock: zu besetzen; Aufsicht: Rainer Prüßmann

Distrikt Essen

Superintendent: Stefan Kraft (2)
Bebra/Eisenach: Jürgen Stolze (6), weitere Stelle: zu besetzen
Bergisches Land: Rainer Mittwollen (7), Bodo Laux (6), Marco Alferink (4)
Bielefeld: Cornelis Appelo (8)
Braunfels: Steffen Klug (8)
Detmold: Günter Loos (5)
Duisburg: Frank Hermann (6)
Essen: Sven Kockrick (6)
Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Charles Gyasi (4)
Herges-Hallenberg: Uwe Hanis (5)
Kassel/Großalmerode: Katharina Lange (16), Michael Putzke (15)

Lage: Günter Loos (3)
Mülheim an der Ruhr: Sven Kockrick (2)
Rheinland: Dr. Rainer Bath (2), Abena Obeng (1), Lokalpastorin
Ruhrgebiet Ost: Frank Hermann (7), Sebastian Be-gaße (11), Regine Stoltze (2), Dr. Gero Waßweiler (1), Mitarbeiter im Gemeindedienst, Aufsicht: Stefan Kraft
Thüringer Wald: Uwe Hanis (5)
Wuppertal-Barmen: Marco Alferink (8)

Distrikt Hamburg

Superintendentin: Irene Kraft (5)
Bookholzberg: Ruthild Steinert (3)
Braunschweig/Clausthal: Friederike Meinhold (2), Dirk Liebern (5), Lokalpastor
Bremen: Susanne Nießner-Brose (12)
Bremen-Nord: Rudi Grützke (1), unter Mitarbeit von Ruthild Steinert
Bremerhaven: Christhard Elle (10)
Delmenhorst: Rudi Grützke (13)
Edewecht: Gunter Blaschke (9)
Ellerbek: Christine Guse (8)
Flensburg: Regina Waack (6)
Ghanaischer Bezirk Hamburg: Eldad Newlove Bonney D.Ed, M.phil. (2)
Hamburg International UMC: Edgar Lüken (3)
Hamburg-Eimsbüttel: Hartmut Kraft (4)
Hamburg-Hamm: Edgar Lüken (5), Silke Bruckart (3)
Hamburg-Harburg: Andreas Kraft (2)
Hamburg-Nord: Uwe Onnen (5), William Barnard-Jones (8), Lokalpastor
Hamburg-Wilhelmsburg: Anne-Marie Detjen (1)
Hannover: Hans-Hermann Schole (3)
Kiel: Hartmut Kraft (4)
Leer: Siegfried Stoltze (9)
Lübeck: Thomas Leßmann D.Min. (18)
Minden: Nicole Bernardy (4)
Neuschoo/Aurich: Bärbel Krohn-Blaschke (1)
Oldenburg/Wilhelmshaven: Klaus Abraham (14), weitere Stelle: zu besetzen
Osnabrück: Olaf Wischhöfer (7)
Westerstede/Wiesmoor: zu besetzen, Aufsicht: Gunter Blaschke
Wolfsburg: Dietmar Wagner (10)
Besondere Dienste in der Region Hamburg: Anne Detjen (1)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Kinder- und Jugendwerk

Leiter: Lars Weinknecht (10)
Referent für die Arbeit mit Jugendlichen: Dirk Liebern (2)

Referent für die Arbeit mit Jugendlichen: Andreas Fahnert (4)
Referentin für die Arbeit mit Kindern: Friederike Meinhold (3)
Referent/in für die Arbeit mit Kindern: Maren Herrendörfer (3)

Kirchenkanzlei

Leiter: Ruthardt Prager (13)
BK Frankfurt-Innenstadt (SJK)

Kommission für Evangelisation

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau: Christhard Elle (2) BK Bremerhaven

Öffentlichkeitsarbeit

Michael Putzke (3) BK Großalmerode

Diakonie

Agaplesion Bethesda Krankenhaus und Seniorenzentrum Wuppertal: Pastor Jürgen Woithe (7)
BK Bergisches Land

Diakoniewerk Bethanien Hamburg: Pastor Uwe Onnen (5) BK Hamburg-Nord

Agaplesion Bethanien-Verbund Berlin und Havelgarten Berlin: Pastorin Birgit Fahnert (4/12) BK Oranienburg/Zepernick

Theologische Hochschule

Professor Dr. Stephan von Twardowski (2)
BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)

Beurlaubungen

in der gesetzlichen Elternzeit
Tanja Lübben (2)

Beurlaubt

Sebastian D. Lübben (2)

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Dr. Daniele Baglio, BK Wuppertal-Barmen
Siegfried Barth, BK Leipzig-Kreuzkirche (OJK)
Dieter Begaße, BK Neuruppin
Walter Berchter, BK Detmold
Benno Bertram, BK Hannover
Kurt Böttcher, BK Duisburg
Werner Braun, BK Lübeck
Volker Bruckart, BK Detmold
Gerold Brunßen, BK Wolfsburg
Edit Czimer, BK Berlin-Lankwitz
Elke Dinkela, BK Oldenburg/Wilhelmshaven
Daniel Dittert, BK Detmold
Reinhold Elle, BK Bremerhaven
Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost
Andreas Fellenberg, BK Leer
Matthias Götz, BK Leipzig-Kreuzkirche
Christel Grüneke, BK Lage

Hartmut Handt, BK Rheinland
Armin Hanf, BK Kassel
Hans-Wilhelm Herrmann, BK Konstanz (SJK)
H. Van Jollie, BK Bergisches Land
Carolyn Kappauf, BK Berlin-Charlottenburg
Johannes Kapries, BK Potsdam
Martin Lange, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn
Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau
Dr. Ute Minor, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn
Karsten W. Mohr, BK Hamburg-Wilhelmsburg
Werner Mohrmann, BK Bergisches Land
Helmut Robbe, BK Oldenburg/Wilhelmshaven
Esther Roch, BK Thüringer Wald
Joachim Rohrlack, BK Hamburg-Harburg
Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven
Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
Manfred Selle, BK Oldenburg/Wilhelmshaven
Helmuth Seifert, BK Berlin-Oranienburg/Zepernick
Dietmar Sieweck, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg
Siegfried Soberger, BK Detmold
Hans-Albert Steeger, BK Hamburg-Nord
Hans-Ulrich Stein, BK Detmold
Herbert Stephan, BK Bergisches Land
Reinhard Theysohn, BK Hannover
Karl Heinz Voigt, BK Bremen
Friede-Renate Weigel, BK Berlin-Lankwitz
Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstuweisung

Ehrenhaft lokalisierte Pastoren/Pastorinnen

Jürgen Anker(i.R.), BK Braunschweig/Clausthal
Burkhardt Hübner, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn
Manfred Müller, BK Braunsfeld
Andreas Schäfer, BK Hamburg-Harburg

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Dresden

Superintendent: Christhard Rüdiger (7)
Annaberg-Buchholz: Diethelm Schimpf (9)
Aue: zu besetzen; unter Aufsicht: Andreas Günther;
Katharina Tunger (1), Gemeindepädagogin in Ausbildung
Bockau/Albernau: Stephanie Hallmann (5); Carsten Hallmann (2), Lokalpastor*; Heidrun Hertig (1)
Chemnitz-Friedenskirche: Thomas Günther (6); Marie-Theres Ringeis (3); Pastorin auf Probe; Petra Iffland (22), Gemeindeferentin
Crottendorf: Bernt Förster (2); David Melle (2), Gemeindepädagoge
Dittersdorf: Tobias Buschbeck (3), Lokalpastor*
Dresden-Emmauskirche: Thomas Härtel (1); Christiane Mehlhorn (1), Lokalpastorin*
Dresden-Ost: Andrea Petzold (9)

Dresden-Immanuelkirche: Philipp Weismann (7), Lokalpastor*

Ehrenfriedersdorf: Olf Tunger (9)

Eibenstock: Heidrun Hertig (3)

Grünhain: Stefan Gerisch (1)

Königswalde: Claudia Küchler (4), Lokalpastorin*

Lauter: Andreas Hertig (1)

Lößnitz: Michael Wetzel (8), Laienprediger mit Dienstzuweisung; Petra Iffland (22), Gemeindeforentin; Katharina Tunger (1), Gemeindepädagogin in Ausbildung; Aufsicht: Matthias Meyer

Marienberg: Thomas Günther (3); Marie-Theres Ringeis (3), Pastorin auf Probe

Mittelsachsen: zu besetzen; Marcel Tappert (8), Lokalpastor*

Neudorf: Sebastian Mann (2); Diana Wolf (1), Lokalpastorin*

Oberlausitz: zu besetzen; Christiane Mehlhorn (1), Lokalpastorin*; Stephan Ringeis, Pastor im Interimsdienst

Raschau: Ute Möller (2), Lokalpastorin*

Schneeberg: Andreas Günther (6); Lutz Rochlitzer (1), Lokalpastor*

Schönheide/Stützengrün: Christian Meischner (7)

Schwarzenberg: Kersten Benzing (4); Maria Lein (5), Gemeindepädagogin*

Venusberg: Tobias Buschbeck (3), Lokalpastor; Aufsicht: Olf Tunger

Zschopau: Thomas Günther (3); Marie-Theres Ringeis (3), Pastorin auf Probe

Zschorlau: Michael Kropff (6); Lutz Rochlitzer (1), Lokalpastor*; Katharina Tunger (1), Gemeindepädagogin in Ausbildung

Zwönitztal: Jörg Herrmann (5); Pedro Freundel (1), Lokalpastor*

Distrikt Zwickau

Superintendent: Werner Philipp (1)

Auerbach: Gerhard Künzel (5), Lokalpastor*; Mandy Merkel (6), Gemeindepädagogin*

Ellefeld: Jörg-Eckbert Neels (2); zu besetzen: Gemeindepädagoge/in

Erfurt: Franziska Demmler (4)

Falkenstein: Jörg Eckbert Neels (2); zu besetzen: Gemeindepädagoge/in

Gera: zu besetzen; unter Aufsicht: Jörg Recknagel; Mithilfe: Christoph Martin; Marcel Tappert, Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau

Halle/Dessau: Kathryn Harris Weishaupt (1)

Jena/Weimar: Eric Söllner (12)

Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Lutz Brückner (4)

Leipzig-Bethesdakirche: Christin Eibisch (5)

Leipzig-Kreuzkirche: Friedbert Fröhlich (7); Katrin Bonitz (1), Lokalpastorin*

Netzschkau: York Schön (8)

Oberes Vogtland: Norbert Löttsch (3); Dorothea Föllner (4), Lokalpastorin

Plauen: Norbert Löttsch (3); Dorothea Föllner (4), Lokalpastorin*

Reichenbach: Mitja Fritsch (6)

Reinsdorf/Mülsen/Crossen: Jeremias Georgi (1)

Rodewisch: Gerhard Künzel (8), Lokalpastor*; Mandy Merkel (5), Gemeindepädagogin*

Thüringen Südost: Katrin Schneidenbach (1); Matthias Ziebold (2)

Thüringer Vogtland: Hendrik Walz (1)

Treuen: York Schön (8)

Werdau: Kathrin Posdich (2), Lokalpastorin*; Aufsicht: Mitja Fritsch

Zeit: Jörg Recknagel (4)

Zwickau-Friedenskirche: Christian Posdich (4); Christine Meyer-Seifert (3), Pastorin auf Probe

Zwickau-Planitz: Thomas Roscher (4); Christine Meyer-Seifert (3), Pastorin auf Probe

* unter Aufsicht des zuständigen Superintendenten

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

edia.con gemeinnützige GmbH: Frank Eibisch (7), BK Leipzig-Bethesdakirche

Fachklinik Klosterwald Bad Klosterlausnitz: Eric Söllner (10), BK Jena/Weimar

Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dörlau: Kathryn Harris Weishaupt (1), BK Halle/Dessau

Evangelisationswerk, Sekretär für Evangelisation (ZK): Barry Sloan (8), BK Chemnitz-Friedenskirche

Evangelisationswerk, Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau: Marcel Tappert (1), BK Mittelsachsen

Senderbeauftragter der Evangelischen Freikirchen beim MDR: Stephan Ringeis (1), BK Oberlausitz

Pastor im Interimsdienst: Stephan Ringeis (1), BK Oberlausitz

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Werner Barth, BK Zwickau-Friedenskirche

Gunter Demmler, BK Schneeberg

Friedmar Dietrich, BK Auerbach

Kerstin Dietrich, BK Gera

Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland

Gotthard Falk, BK Aue

Gottfried Fischer, BK Crailsheim (SJK)

Dieter Fleischmann, BK Zwickau-Friedenskirche

Gerhard Förster, BK Zwönitztal

Thomas Fritsch, BK Annaberg-Buchholz

Christoph Georgi, BK Aue

Lothar Gerischer, BK Schneeberg

Helmut Halfter, BK Dresden-Immanuelkirche

Ludwig Herrmann, BK Bockau/Albernau

Harald Hunger, BK Zschorlau

Martin Kappaun, BK Mittelsachsen

Birgit Klement, BK Aue

Friedhelm Kober, BK Elfeld
 Johannes König, BK Aue
 Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)
 Manfred Kubig, BK Thüringen Südost
 Klaus Leibe, BK Venusberg
 Stefan Lenk, BK Aue
 Reinhold Mann, BK Zschorlau
 Horst Martin, BK Treuen
 Christoph Martin, BK Leipzig-Kreuzkirche
 Reinhard Melzer, BK Oberlausitz
 Matthias Meyer, BK Schönheide
 Klaus Morgenroth, BK Chemnitz Friedenskirche
 Max Nestler, BK Hof/Naila (SJK)
 Siegfried Rex, BK Ehrenfriedersdorf
 Gerhard Riedel, BK Leipzig-Kreuzkirche
 Eduard Riedner, BK Dresden-Emmauskirche
 Sebastian Ringeis, BK Jena
 Thomas Röder, BK Crottendorf
 Wolfgang Ruhnnow, BK Zwickau-Friedenskirche
 Volker Schädlich, BK Auerbach
 Lothar Schieck, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
 Joachim Schmiedel, BK Elfeld
 Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg
 Gotthard Schreier, BK Leipzig-Kreuzkirche
 Karl-Friedrich Siebert, BK Thüringen Südost
 Gerhard Solbrig, BK Oberes Vogtland
 Horst Sterzel, BK Wüstenrot/Neuhütten (SJK)
 Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg (NJK)
 Klaus Straka, BK Halle/Dessau
 Friedemann Trommer, BK Auerbach
 Herbert Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
 Uta Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
 Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz
 Andreas Wiederanders, BK Zwickau-Friedenskirche
 Harry Windisch, BK Zschorlau
 Dr. sc. Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Heidelberg

Superintendent: Stefan Kettner (1)

Baden-Baden/Loffenau: Erwin Ziegenheim (9) bis
 Ende 2019
 Brombach: Cornelia Trick (6)
 Bruchsal/Kraichtal: Knut Neumann (7); Thomas Stil,
 Praktikant
 Darmstadt/Dreieich: Mihal Hrcan (11); Carl Hecker
 (1)
 Dillenburg: Beate Lasch (5)
 Frankfurt-Innenstadt: Uwe Saßnowski (8); Chi My
 Nguyen (3); Vietnamesische Gemeinde: Chi My
 Nguyen (16)
 Frankfurt-Ruferkirche: Rainer Leo (2)
 Freiburg: Martin Metzger (4)
 Friedrichsdorf: Gerald Kappaun (6)

Heidelberg: Damaris Hecker (5)
 Hockenheim: Hanna Lehnert (5)
 Kaiserslautern: Volker Kempf (8)
 Kandel/Neustadt/Speyer: Andreas Denkmann (9)
 Karlsruhe: Daniel Schopf (8); Boglárka Mitschele (6);
 Dominic Schmidt (5); Michael Künzler, Praktikant
 Kirchhain/Marburg: Rolf Held (4); Annette
 Gruschwitz (1); Ulrike Brodbeck, Laienpredigerin
 im Gemeindedienst (4)
 Kraichgau: Steffen Peterseim (4); Andreas Heeß (8)
 Lahr: Martin Metzger (4)
 Lohra: Rolf Held (4); Annette Gruschwitz (1)
 Mainz/Wiesbaden: Stefanie Schmid (3)
 Mannheim: Tobias Dietze (4)
 Mühlheim am Main: Vatroslav Zupancic, Lokalpastor
 (2); Aufsicht: Ralf Schweinsberg
 Nahe/Hunsrück: Daniel Knierim, Pastor auf Probe (4);
 Aufsicht: Cornelia Trick
 Neuenhain im Taunus: Clemens Klingel (7)
 Pirmasens: Christina Henzler (2)
 Rothenbergen: Ralf Schweinsberg (1)
 Saar/Zweibrücken: Joachim Schumann (6)
 Siegen: Carl Hecker (1); Markus Weber (2)
 Weitefeld: Carl Hecker (1)

Distrikt Nürnberg

Superintendent: Markus Jung (5)

Abstatt-Happenbach: Volker Markowis (7)
 Ansbach: Reinhard Wick (3)
 Augsburg: Wolfgang Bay D.Min. (10)
 Backnang: Alexander von Wascinski (4)
 Beilstein: Ingo Blickle (8)
 Besigheim/Ottmarsheim: Lutz Althöfer (8)
 Bietigheim: vakant; ab Februar 2020 Stefan Veihel-
 mann (1)
 Crailsheim: Holger Meyer (9)
 Fürth/Erlangen: Robert Hoffmann (2); Akbar Sadeg-
 hnezhad, MA im Gemeindedienst (3)
 Güglingen: Uwe Kietzke (8)
 Heilbronn: Kerstin Schmidt-Peterseim (4); Tilmann
 Sticher (13); Rebekka Held, Pastorin auf Probe (3)
 Hof/Naila: Markus Gumpfer, Lokalpastor (2); Auf-
 sicht: Markus Jung
 München-Erlöserkirche: Jörg Finkbeiner (2)
 München-Friedenskirche: Kurt Junginger (8); Ma-
 delaine Strassburg, Lokalpastorin (8)
 München-Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter (20)
 Murrhardt: Anke Neuenfeldt (4)
 Nürnberg-JesusCentrum: Eberhard Schilling (22); Ju-
 lian Hirt, Lokalpastor (1) Nürnberg; Sandra Rödel,
 Lokalpastorin (1) Bamberg; Andreas Rödel, Lokal-
 pastor (1) Bamberg; Ruwen Braun, Lokalpastor
 (1) Ingolstadt
 Nürnberg-Pauluskirche: Stefan Veihelmann (13); ab
 Februar 2020 vakant; Wolfgang Rieker (5); Thomas
 Mühlberger (3)

Nürnberg-Zionskirche: Birgitta Hetzner (2)
Oberfranken: Stefan Schörk (12); Eva Ernst, Mitarbeiterin im Gemeindedienst (6)
Öhringen: Martin Brusius (3)
Schwabach/Weißenburg: Manuel Stemmler, Pastor auf Probe (3); Aufsicht: Wolfgang Rieker
Schwäbisch Hall: Ute Armbruster-Stephan (11)
Schweinfurt/Würzburg: Andreas Jahreiß (12); Sven Batram, Pastor auf Probe (3)
Weinsberg: Peter Wittenzellner (3)
Wüstenrot/Neuhütten: Anne Oberkamp (9); Catrin Baisch, Lokalpastorin (2)

Distrikt Reutlingen

Superintendent: Tobias Beißwenger (2)

Albstadt: Walther Seiler (4); Stelle: zu besetzen
Altensteig: Dirk Reschke-Wittko (1)
Ammerbuch-Entringen: David Schwarz, Pastor auf Probe (2); Aufsicht: Dorothea Lorenz
Baiersbronn/Besenfeld: Christine Finkbeiner (1); Damian Carruthers (4)
Balingen: Sebastian Hochholzer, Pastor auf Probe (1); Aufsicht: Alfred Schwarzwälder
Dornhan: Jürgen Blum (4)
Freudenstadt: Michael Mäule (7); Petra Finkbeiner, Mitarbeiterin im Gemeindedienst (1)
Heidenheim/Geislingen: Dr. Jonathan Whitlock (3)
Thomas Brinkmann (5)
Herrenberg: Alfred Schwarzwälder (9)
Konstanz: Volker Seybold (3)
Laichingen: Philipp Züfle (4)
Metzingen: Bernd Schwenkschuster (10)
Mössingen: Frank Mader (3); Wolf-Dieter Keßler (4); Tobias Zucker, Jugendreferent (2)
Nagold: Matthias Walter (3)
Nürtingen: Jürgen Hofmann (7); Nadine Karrenbauer, Jugendreferentin (5)
Pfullingen: Oliver Lacher (5); Caroline Springer, Jugendreferentin (4); Stefan Bitzer, Mitarbeiter im Gemeindedienst (2)
Pliezhausen: Ulrich Ziegler (13); Monika Brenner, Lokalpastorin (4)
Reutlingen Erlöserkirche: Tabea Münz (3); Anette Oberghell (5); Annette Schöllhorn, Lokalpastorin (1)
Reutlingen-Betzingen: Christoph Klaiber (5); Flemming Novak, Pastor auf Probe (3)
St. Georgen: Dorothea Lautenschläger, Lokalpastorin (1); Aufsicht: Michael Mäule
Teck: Stefan Herb (5); Michael Breiter, Jugendreferent (1)
Tübingen; Dorothea Lorenz (8)
Tuttlingen/Trossingen: Elisabeth Kodweiß (1)
Überlingen/Friedrichshafen: Rouven Bürkle (5)
Ulm: Michael Mayer (10); Thomas de Jong, Pastor auf Probe (3); Thomas Widmann, Jugendreferent (4)

Villingen-Schwenningen: Hans-Ulrich Hofmann (8); Lea Hornberger, Pastorin auf Probe (1)
Wangen im Allgäu: vakant; ab Februar 2020 Matthias Hetzner (1)

Distrikt Stuttgart

Superintendent: Siegfried Reissing (9)

Aalen/Schwäbisch Gmünd: Rainer Zimmerschitt (9)
Asperg: Bernd Winkler (9)
Birkenfeld: Marc Laukemann (11)
Böblingen: Dr. Hans-Martin Niethammer (9); Ulrike Burkhardt-Kibitzki (2)
Calw: Linda Wagner (7)
Esslingen: Markus Bauder (12); Almuth Zipf, Pastorin auf Probe (2)
Eutingen: Jürgen Fleck (6)
Fellbach-Cannstatt: Jochen Röhl (5); Hartmut Hilke (6)
Göppingen: Hans Martin Hoyer (8)
Knittlingen/Bauschlott: Matthias Hetzner (9); ab Februar 2020 vakant
Leinfelden-Echterdingen: Mareike Bloedt (2)
Ludwigsburg: Thomas Schmückle (1); Kerstin Gottfried (4)
Marbach a. N.: Matthias Kapp (3); Stefanie Reinert (4)
Mühlacker/Sersheim: Gerhard Bauer (3)
Nellingen: Klaus Schopf, Lokalpastor (7)
Neuenbürg: Burkhard Seeger (6)
Pforzheim: Hans Martin Renno (3); Bettina Gfell, Lokalpastorin (5)
Plochingen: Martin Schneidemesser (7)
Rutesheim: Gottfried Liese (3); Anna Marinova, Pastorin auf Probe (1)
Schönaich: Ellen Widmer (9)
Schorndorf: Stefan Reinhardt (8)
Sindelfingen: Deborah Burrer (6)
Stuttgart-Mitte: Michael Burkhardt (5); ab Januar 2020 vakant; Katharina Sautter (2); Michael Weiße, Sozialdiakon (5)
Stuttgart-Nord: Helmut Rothfuß (3); Rainer Gottfried, Lokalpastor (7)
Stuttgart-Vaihingen: Jörg Kibitzki (2)
Stuttgart/Frankfurt/Saarbrücken, Ghanaischer Bezirk: Ebenezer Mensah (5)
Unteres Filstal: Holger Panteleit (6)
Vaihingen an der Enz: Bernhard Schäfer (7); Tabita Mann, Jugendreferentin (2)
Waiblingen: Michael Löffler (8); Thomas Reich, Lokalpastor (12); Claire Hamer, Jugendreferentin (5)
Waiblingen-Hegnach: Dieter Jäger (4)
Weissach: Walter Knerr (13)
Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (12)
Winnenden: Thomas Mozer (2); Hanna Maier, Lokalpastorin (2)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Bildungswerk

Leiter: Wilfried Röcker (7), BK Fellbach Cannstatt

Kinder- und Jugendwerk

Leiter, Bildungsreferent: Jörg Hammer (9), BK Stuttgart-Nord

Referent für missionarische Jugendarbeit: Klaus Schmiegel (4), BK Ludwigsburg

Jungscharsekretärin (50%): Annette Gruschwitz (5), BK Kirchhain/Marburg

Referent für die Arbeit der WesleyScouts (50%): Andreas Heeß (8), BK Kraichgau

Lebenszentrum Ebhausen e.V.

Leiter: Herbert Link (7), BK Nagold

BKB

Berater bei der Veräußerung von Gebäuden: Martin Schneidmesser (5), BK Plochingen

Kommission für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung

Referentin für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung: Denise Courbain (2), BK Nürnberg-Pauluskirche

Bethanien Diakonissen-Stiftung

Dr. Lothar Elsner (7), BK Stuttgart-Nord

AGAPLESION Diakonissenkrankenhaus: Ute Duppel-Martin, Lokalpastorin (1), BK Heidelberg

AGAPLESION Bethanien Krankenhaus Heidelberg: Ingeborg Dorn (17), BK Heidelberg

AGAPLESION Heidelberger Altenhilfeeinrichtungen: Hans-Rudolf Münz (4), BK Hockenheim

AGAPLESION Bethesda Klinik Ulm: Michael Burkhardt (1), BK Ulm

Netzwerk Trampolin, Koordinator: Dominic Schmidt (3), BK Karlsruhe

Sana Klinik Bethesda Stuttgart: Erhard Wiedenmann (3), BK Stuttgart-Mitte

Diakoniewerk Martha-Maria

Diakoniewerk Martha-Maria e.V.: Andreas Cramer (20), BK Nürnberg-Pauluskirche

Nürnberg: Hans-Christof Lubahn (6), BK Nürnberg-Zionskirche

Krankenhaus Nürnberg: Martin Jäger (2), BK Nürnberg-Pauluskirche

Seniorenzentrum Nagold: Dirk Reschke-Wittko (1), BK Altensteig

Krankenhaus München: Reiner Kanzleiter (8), BK München-Peace Church

Seniorenzentrum Stuttgart: Sabine Wenner, Lokalpastorin (2), BK Stuttgart-Vaihingen

Seniorenzentrum Lichtenstein-Honau: Gerda Eschmann (3), BK Metzingen

Gesundheitspark Hohenfreudenstadt: Jürgen Zipf (4), BK Freudenstadt

Seniorenzentrum Wüstenroth: Catrin Baisch, Lokalpastorin (2), BK Wüstenrot/Neuhütten

Krankenhaus Halle: Markus Ebinger (5), BK Halle

Krankenhaus Halle: Sabine Schober (9) BK Halle

Evangelisationswerk

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau: Eberhard Schilling (1)

Weltmission

Missionssekretär, Leiter der EmK-Weltmission: Frank Aichele (10), BK Bergisches Land

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Referent: Klaus Ulrich Ruof (14), BK Frankfurt-Rufkirche

radio m, Stuttgart

Leiterin: Dagmar Köhring (6), Lokalpastorin, BK Rutesheim

Theologische Hochschule, Reutlingen

Professor Dr. Holger Eschmann (27), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor Achim Härtner (25), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor (Rektor) Dr. Roland Gebauer (22), BK Reutlingen-Betzingen

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Missionar Malawi: Olav Schmidt (4), BK Pirmasens

Zur besonderen Verfügung des Superintendenten

Matthias Johannes Schultheiß, BK Friedrichsdorf

Beurlaubungen

Freiwillige Beurlaubung

Johannes Knöllner nach Art. 354.2a (VLO), BK Heidenheim/Geislingen

Pastoren im Ruhestand

Distrikt Heidelberg

Thomas Borrmann, BK Freiburg

Immanuel Dauner, BK Heidelberg

Wolfgang Dietze, BK Bruchsal

Wolfgang Friedrich, BK Dillenburg

Helmut Gehrig, BK Kraichtal

Volker Göhler, BK Karlsruhe

Sally Kay Harrington, BK Lahr

Günter Hartmann, BK Frankfurt-Innenstadt

Lutz Heil, BK Friedrichsdorf

Erich Heß, BK Bruchsal

Thomas Hildebrandt, BK Mühlheim
Rolf Huber, BK Darmstadt
Horst Kerscher, BK Karlsruhe
Dieter Klenk, BK Pirmasens
Kurt Kumm, BK Neuenhain im Taunus
Siegfried Kurz, BK Kraichgau
Reiner Lange, BK Leer (NJK)
Klaus Liesegang, BK Frankfurt-Innenstadt
Marlies Machnik-Schlarb, BK Brombach
Horst Marquardt, BK Braunfels (NJK)
Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen
Michael Moerschel, BK Baden-Baden/Loffenau
Hans Jakob Reimers, BK Braunfels (NJK)
Kurt Scherer, BK Braunfels (NJK)
Gerhard Schreiber, BK Nahe/Hunsrück
Roland Stephan, BK Mannheim
Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt-Ruferkirche
Karl Unrath, BK Friedrichsdorf
Peter Vesen, BK Karlsruhe
Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-Ost (NJK)
Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern
Günter Winkmann, BK Mühlheim am Main
Frieder Zabel, BK Bruchsal
Philipp Zimmermann, BK Hockenheim

Distrikt Nürnberg

Winfried Bolay, BK Halle (OJK)
Rudolf Dochtermann, BK Öhringen
Manfred Ellermann, BK Nürnberg-Zionskirche
Friedbert Gruhler, BK Fürth/Erlangen
Christoph Heugel, BK Nürnberg-Zionskirche
Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg-Zionskirche
Werner Jung, BK Nürnberg-Pauluskirche
Jakob Koch, BK Besigheim/Ottmarsheim
Lothar Kuhnke (Lokalpastor), BK Augsburg
Dieter Lampert, BK Nürnberg-Pauluskirche
Albert Messinger, BK Wüstenrot/Neuhütten
Paul Nollenberger, BK Nürnberg-Pauluskirche
Edwin Oesterer, BK Fürth/Erlangen
Dietmar Prietz, BK Backnang
Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach
Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot/Neuhütten
Joachim Schard, BK Güglingen
Helmut Specht, BK Ansbach
Hans Straub, BK Bietigheim
Johannes Unold, BK Backnang
Gerhard Weidhaas, BK Hof/Naila
Hans Weisenberger, BK Güglingen

Distrikt Reutlingen

Walter Bader, BK Pfullingen
Traugott Bäuerle, BK Heidenheim/Geislingen
Jürgen Bildmann, BK Mössingen
Norbert Böhringer, BK Tübingen
Martin Bültge, BK Heidenheim/Geislingen
Heinz Burkhardt, BK Tuttlingen/Trossingen
Theodor Burkhardt, BK Nürtingen

Reiner Dauner, BK Mössingen
Siegfried Eisenmann, BK Heidenheim/Geislingen
Günter Engelhardt, BK Ulm
Adolf Erhard, BK Freudenstadt
Margot Fischer, BK St. Georgen
Robert Gaubatz, BK Mössingen
Ralf Gründler, BK Tuttlingen/Trossingen
Werner Hoffmann, BK Freudenstadt
Hartmut Hofses, BK Mössingen
Horst Knöllner, BK Pliezhausen
Rolf Lengerer, BK Ammerbuch-Entringen
Theo Leonhardt, BK Mössingen
Diederich Lüken, BK Balingen
Dr. Manfred Marquardt, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Herbert Mast, BK Freudenstadt
Heinz Moritz, BK Nagold
Alwin Neumann, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Johannes Niethammer, BK Villingen-Schwenningen
Bernd Osigus, BK Nürtingen
Kurt Riegraf, BK Laichingen
Dieter Sackmann, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Kurt Schäfer, BK Mössingen
Klaus Schroer, BK Balingen
Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen
Walter Schwaiger, BK Pfullingen
Joachim Seidel, BK Mössingen
Manfred Sell, BK Pliezhausen
Reiner Stahl, BK Überlingen/Friedrichshafen
Herbert Stumpp, BK Albstadt-Ebingen
Reinhold Twisselmann, BK Bremerhaven (NJK)
Kurt Wegenast, BK Nagold
Helmut Weller, BK Ulm
Petar Zunic, BK Pfullingen

Distrikt Stuttgart

Armin Besserer D. Min, BK Weissach
Traugott Blessing, BK Böblingen
Hans-Martin Brombach, BK Ludwigsburg
Johannes Browa, BK Vaihingen an der Enz
Ottmar Deiß, BK Stuttgart-Mitte
Willi Gittinger, BK Rutesheim
Friedhelm Gutbrod, BK Marbach
Hans Härle, BK Esslingen
Eberhard Hauswald, BK Calw
Alfred Herb, BK Nellingen
Traugott Holzwarth, BK Marbach
Wilhelm Kiemle, BK Calw
Günter Klenk, BK Stuttgart-Nord
Helmut Knödler, BK Waiblingen
Helmut Kraft, BK Lahr
Martin Krauss, BK Stuttgart-Mitte
Michael Kubica, BK Knittlingen/Bauschlott
Karl Layer, BK Winnenden
Friedrich Macco, BK Sindelfingen
Gerhard Maier, BK Böblingen
Günter Maier, BK Waiblingen
Johannes Schäfer, BK Unteres Filstal

Helmut Schert, BK Waiblingen
Karl Schmid, BK Plochingen
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg
Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen
Hans-Martin Steckel, BK Ludwigsburg
Walter Strenger, BK Ludwigsburg
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Nord
Hans Waitzmann, BK Fellbach-Cannstatt
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen
Erwin Ziegenheim, BK Waiblingen (ab 01/2020)

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen

Alfred Schaar, BK Fellbach-Cannstatt
Volker Schuler, BK Öhringen
Friedemann Burkhardt, BK Birkenfeld

Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung

Roswitha Dörner, BK Nürnberg-JesusCentrum
Ruth-Regina Eiße, BK Waiblingen
Doris Schilling, BK Nürnberg-JesusCentrum

Personalnachrichten

Norddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 13.06.2019)

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO

William Barnard-Jones, 01.07.2019-30.06.2020
Frank Drutkowsk, 01.07.2019-30.06.2020
Andreas Kraft, 01.07.2019-30.06.2020
Dirk Liebern, 01.07.2019-30.06.2020
Anja Müller, 01.07.2019-30.06.2020
Abena Obeng, 01.07.2019-30.06.2020

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Cornelis Appelo, 01.08.2019-31.07.2020, 50 %
Sebastian Begaße, 01.08.2019-31.07.2020, 50 %
Nicole Bernardy, 01.08.2019-31.07.2020, 75 %
Silke Bruckart, 01.08.2019-31.07.2020, 50 %
Frank Burberg, 01.10.2019-31.07.2020, 75 %
Anne-Marie Detjen, Beendigung, 31.08.2019, 50 %
Christine Guse, 01.08.2019-31.07.2020, 50 %
Maren Herrendörfer, 01.08.2019-31.07.2020, 75 %
Bärbel Krohn-Blaschke, Beendigung, 31.08.2019, 80 %
Bodo Laux, 01.08.2019-31.07.2020, 50 %
Abena Obeng (Lokalpastorin), 01.08.2019-31.07.2020, 75 %
Regine Stoltze, 01.08.2019-31.07.2020, 50 %
Regina Waack, 01.06.2019-31.07.2020, 25 %

Pastor, verstorben

Andreas Fischer am 09.10.2018
Willi Holland am 08.06.2019

Pastor, Ruhestand

Van Jollie, 01.09.2029, auf Antrag, Art. 359.2 VLO

Pastor/in, Beurlaubung

Sebastian D. Lübben, 01.07.2019-30.06.2020, freiwillig; ruhende Mitgliedschaft Art. 354.2.
Tanja Lübben, 22.06.2018-10.08.2021, Elternzeit

Pastor, Überweisung, Art. 347.1 VLO

Dirk Reschke-Wittko, 01.09.2019 von NJK nach SJK

Pastorin im Ruhestand, Dienstzuweisung, Art. 359.4 VLO

Carolyn Kappauf, 01.08.2019-31.07.2020

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 16.05.2019)

Lokalpastor/Lokalpastorin, Eintritt in den Dienst, Art. 311.4 VLO

Christiane Mehlhorn, 01.06.2019, 100 %
Diana Wolff, 01.08.2019, 100 %
Pedro Freundel, 01.07.2019, 75 %

Lokalpastor/in, Verbleib in der Stellung als, Art. 319.2 VLO

Claudia Kuchler, 19.05.2019, 100 %

Lokalpastorin, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO

Maria Lein, 31.05.2019

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO

Christiane Mehlhorn, 01.06.2019 - 14.06.2020
Diana Wolff, 01.08.2019 - 14.06.2020
Pedro Freundel, 01.07.2019-14.06.2020

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO

Christine Meyer-Seifert, 19.05.2019-14.06.2020
Marie-Theres Ringeis, 19.05.2019-14.06.2020
Katrin Bonitz, 19.05.2019 - 14.06.2020
Philipp Weismann, 19.05.2019 - 14.06.2020
Gerhard Künzel, 19.05.2019 - 14.06.2020
Marcel Tappert, 19.05.2019 - 14.06.2020
Ute Möller, 19.05.2019 - 14.06.2020
Claudia Kuchler, 19.05.2019 - 14.06.2020
Lutz Rochlitzer, 19.05.2019 - 14.06.2020
Tobias Buschbeck, 19.05.2019 - 14.06.2020
Dorothea Föllner, 19.05.2019 - 14.06.2020
Kathrin Posdich, 19.05.2019 - 14.06.2020
Carsten Hallmann, 19.05.2019 - 14.06.2020
Stefan Lenk, 19.05.2019 - 14.06.2020

Pastor/in, Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO

Kathryn Harris Weishaupt, 16.05.19
Alexander Hendrik Walz, 16.05.2019

Pastor/in, Ordination, Art. 333 VLO
Kathryn Harris Weishaupt am 19.05.2019
Alexander Henrik Walz am 19.05.2019

Dienstzuweisungen außerhalb JK/ZK, Art 343.2 VLO
Frank Eibisch, 19.05.2019 - 14.06.2020, 100%
Eric Söllner, 19.05.2019 - 14.06.2020, 60%
Stefan Gerisch, 19.05.2019 - 30.06.2019, 33%
Kathryn Harris Weishaupt, 01.07.2019 - 14.06.2020,
33%

Dienstzuweisungen in JK/ZK, Art. 344.1 VLO
Barry Sloan, 19.05.2019 - 14.06.2020, 50%
Stephan Ringeis, 05.09.2019 - 14.06.2020, 50 %

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung
Christin Eibisch, 19.05.2019 - 14.06.2020, 75%
LP Lutz Rochlitzer, 19.05.2019 - 14.06.2020, 85%
LP Maria Lein, 19.05.2019 - 31.05.2019, 50 %
LP Kathrin Posdich, 19.05.2019 - 14.06.2020, 50%
LpD Michael Wetzel, 01.03.2019 - 30.09.2019, 90%
LpD Michael Wetzel 01.10.2019 - 14.06.2020, 50%
GR Petra Iffland, 19.05.2019 - 14.06.2020, 67%
GP Mandy Merkel, 19.05.2019 - 14.06.2020, 75%
GP Maria Lein, 01.06.2019 - 14.06.2020, 50%

Pastor, verstorben
Armin Härtel am 14.03.2019
Siegfried Michalski am 13.05.2019

Pastor, Ausscheiden
Albrecht Weißbach, 31.12.2019, Lokalisierung gem.
Art. 360.1 VLO

Pastor/in, Beurlaubung
Albrecht Weißbach, 20.06.2019 - 20.07.2019, Wei-
terbildung, Art. 351.3 VLO
Albrecht Weißbach, 21.07.2019 - 20.10.2019, Sab-
bat, Art. 352 VLO
Stephanie Hallmann, 19.05.2019-14.06.2020, El-
ternzeit

Süddeutsche Jährliche Konferenz (Beschlussdatum: 23.05.2019)

Lokalt pastor/Lokalt pastorin, Eintritt in den Dienst, Art. 311.4 VLO
Ruwen Braun, 01.06.2019, 100%
Ute Duppel-Martin, 01.07.2019, 60%
Julian Hirt, 01.06.2019, 75%
Andreas Rödel, 01.07.2019, 75%
Sandra Rödel, 01.07.2019, 75%

*Lokalt pastor/Lokalt pastorin, Dienstzuweisung während
Bewerbung, Art. 314 VLO*
Catrin Baisch, 01.07.2018, 75%

Ruwen Braun, 01.06.2019, 100%
Ute Duppel-Martin, 01.07.2019, 60%
Markus Gumpfer, 01.07.2018, 100%
Julian Hirt, 01.06.2019, 75%
Hanna Maier, 01.09.2018, 50%
Andreas Rödel, 01.07.2019, 75%
Sandra Rödel, 01.07.2019, 75%
Annette Schöllhorn, 01.09.2018, 50%
Vatroslav Župančić, 01.09.2018, 100%

Lokalt pastor/in, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO
Angelika Grob, 01.10.2019
Gillian Horton-Krüger, 01.09.2019

*Lokalt pastor/in, Außerordentliche Mitgliedschaft in JK
Art. 321 VLO*
Dorothea Lautenschläger, 23.05.2019

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO
Sebastian Hochholzer, Konferenzjahr 2019-2020
Lea Hornberger, Konferenzjahr 2019-2020
Anna Marinova, Konferenzjahr 2019-2020
Ruwen Braun, Konferenzjahr 2019-2020
Ute Duppel-Martin, Konferenzjahr 2019-2020
Julian Hirt, Konferenzjahr 2019-2020
Andreas Rödel, Konferenzjahr 2019-2020
Sandra Rödel, Konferenzjahr 2019-2020

*Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste,
Art. 316 VLO*

Sven Batram, Konferenzjahr 2019-2020
Rebekka Held, Konferenzjahr 2019-2020
Thomas de Jong, Konferenzjahr 2019-2020
Daniel Knierim, Konferenzjahr 2019-2020
Flemming Nowak, Konferenzjahr 2019-2020
David Schwarz, Konferenzjahr 2019-2020
Manuel Stemmler, Konferenzjahr 2019-2020
Almuth Zipf, Konferenzjahr 2019-2020
Catrin Baisch, Konferenzjahr 2019-2020
Monika Brenner, Konferenzjahr 2019-2020
Denise Courbain, Konferenzjahr 2019-2020
Bettina Gfell, Konferenzjahr 2019-2020
Rainer Gottfried, Konferenzjahr 2019-2020
Markus Gumpfer, Konferenzjahr 2019-2020
Dagmar Köhring, Konferenzjahr 2019-2020
Dorothea Lautenschläger, Konferenzjahr 2019-2020
Hanna Maier, Konferenzjahr 2019-2020
Thomas Reich, Konferenzjahr 2019-2020
Annette Schöllhorn, Konferenzjahr 2019-2020
Klaus Schopf, Konferenzjahr 2019-2020
Sabine Wenner, Konferenzjahr 2019-2020
Vatroslav Župancic, Konferenzjahr 2019-2020

Pastor/in auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO
Sebastian Hochholzer, 23.05.2019
Lea Hornberger, 23.05.2019
Anna Marinova, 23.05.2019

Pastor/in, Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO
Damian Carruthers, 23.05.2019
Tabea Münz, 23.05.2019
Philipp Züfle, 23.05.2019

Pastor/in, Ordination, Art. 333 VLO
Damian Carruthers, 26.05.2019
Philipp Züfle, 26.05.2019

Dienstzuweisungen, besondere in JK/ZK, Art. 344.1 VLO
Eberhard Schilling, Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau, Evangelisationswerk, 01.06.2019

Dienstzuweisungen, besondere in EmK/Ökumene
Michael Burkhardt, Altenhilfe, Bethesda, Ulm, ab 01.06.2019, 20%, ab 01.01.2020 100%
Ute Duppel-Martin (Lokalpastorin), Bethanien Diakonissen-Stiftung, Frankfurt, ab 01.07.2019, 60%
Dirk Reschke-Wittko, Diakoniewerk Martha-Maria, Nagold ab 01.09.2019, 30%

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung
Denise Courbain, ab 01.09.2019, 75%
Christine Finkbeiner, ab 01.09.2019, 75%
Beendigung: Annette Gruschwitz ab 01.03.2019, 100%
Holger Meyer ab 01.06.2019, 60%
Tabea Münz ab 03.07.2019, 50%
Beendigung: Cornelia Trick ab 01.10.2018, 100%
Philipp Züfle ab 01.06.2019, 75%
Rebekka Held ab 28.09.2019, 50%

Pastor/in, verstorben
Gerhard Ehrenfried am 31.07.2018
Fritz Finkbeiner am 22.12.2018
Alfred Mignon am 09.09.2018
Werner Schmolz am 22.07.2018

Pastor/in, Ruhestand auf Antrag, Art. 359.2 VLO
Hans-Martin Brombach, 01.09.2019,
Helmut Gehrig, 01.07.2019
Klaus Schroer, 01.09.2019
Reinhold Twisselmann, 01.07.2019
vorzeitig Art. 359.3
Reinhard Wick, 01.06.2020

Pastor/in, Beurlaubung

Weiterbildung Art. 351.3
Michael Mayer, 21.05.2019 -20.07.2019,
21.08.2019-20.09.2019,
Ulrich Ziegler, 19.04.2020 bis 05.07.2020
Hans-Christof Lubahn, 01.11.2018 bis 30.11.2018

Sabbat Art. 352

Michael Mayer, 21.09.2019 bis 20.10.2019

freiwillige ruhende Mitgliedschaft, Art. 354.2.a
Johannes Knöllner seit 01.07.2018

Elternzeit

Oliver Lacher, 05.03.2019-04.04.2019, 05.10.2019-04.11.2019

Tabea Münz, 03.07.2019-30.06.2020

Pastor/in, Überweisung, Art. 347.1 VLO

Frank Burberg, 01.10.2019 von SJK nach NJK

Dirk Reschke-Wittko, 01.09.2019 von NJK nach SJK

Pastor/in im Ruhestand, Dienstzuweisung, Art. 359.4 VLO

Klaus Schroer, 01.09.2019 bis 29.02.2020

Vokation

Benjamin Winterstein am 30.09.2018

Finanzielle Angelegenheiten

Dienstbezüge und Ruhegehalt

Grundgehälter ab 1. Januar 2020

Stufe 1	2.098,53 Euro	1. bis 3. Dienstjahr
Stufe 2	2.136,08 Euro	4. bis 6. Dienstjahr
Stufe 3	2.175,83 Euro	7. bis 9. Dienstjahr
Stufe 4	2.215,61 Euro	10. bis 12. Dienstjahr
Stufe 5	2.253,15 Euro	13. bis 15. Dienstjahr
Stufe 6	2.292,91 Euro	16. bis 18. Dienstjahr
Stufe 7	2.330,71 Euro	19. bis 21. Dienstjahr
Stufe 8	2.370,22 Euro	weitere Dienstjahre

Grundgehälter NJK

100% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter OJK

95% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter SJK

118% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter Probezeit

(Ziffer 1.7 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe 0 1.993,60 Euro 95,00% der Stufe 1

Bezüge für Praktikum

(Ziffer 12 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe P0 944,34 Euro 45,00% der Stufe 1
(mit oder ohne Bachelor)

Stufe P1 1.573,90 Euro 75,00% der Stufe 1
(mit Master)

Kinderzuschlag

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Für jedes Kind 90,00 Euro

Weihnachtsgeld

(Ziffer 3.4 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Wohnausgleichszahlung

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Der Basiswert wird ab 2020 von aktuell 520 auf 540 Euro monatlich festgelegt und bis auf Widerruf ab 2021 jährlich um 5 Euro erhöht.

Körperschaftsangelegenheiten

Kein Vorgang

Kirchliche Stiftungsaufsicht

Kirchliche Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Kirchliche Stiftung der EmK „die anvertrauten Pfunde“ im Geschäftsjahr 2018 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Bethanien Diakonissen-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die „Bethanien Diakonissen-Stiftung“ im Geschäftsjahr 2018 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Arbeitsrecht

Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

Der Kirchenvorstand stimmt der 17. Satzungsänderung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) zu.

52. Jahrgang, 2019

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

Herausgeber: Bischof Harald Rückert
Redaktion: Ruthardt Prager

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de